

Gemischte Lebensversicherung – Etappenplan

Ausgabe 07.2003

Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1. **Welches sind unsere Leistungen?**
2. **Welches sind die Folgen bei Nichtbezahlung der Prämien nach Ablauf der Mahnfrist?**

3. **Wie wird Ihre Versicherung zurückgekauft?**
4. **Wie wird Ihre Versicherung umgewandelt?**

1. Welches sind unsere Leistungen?

Wir zahlen das garantierte Kapital aus bei Tod des Versicherten während der Vertragsdauer. Lebt der Versicherte an den folgenden Terminen, erhält der Anspruchsberechtigte nachstehende Leistungen:

- 10 % der Versicherungssumme alle fünf Jahre
- bei Vertragsablauf den verbleibenden Saldo der Versicherungssumme.

2. Welches sind die Folgen bei Nichtbezahlung der Prämien nach Ablauf der Mahnfrist?

Bleibt die gemäss Ziff. 7.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugestellte Mahnung erfolglos, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der vierzehntägigen Mahnfrist an, sofern nicht ein Recht auf Umwandlung der Versicherung gemäss nachfolgender Ziff. 4 besteht.

In diesem Falle wird die Versicherung auf Ende des Versicherungsvierteljahres, in dem die Mahnung erlassen wurde, automatisch in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme umgewandelt.

3. Wie wird Ihre Versicherung zurückgekauft?

Auf Ihr schriftliches Begehren kaufen wir Ihre Versicherung ganz oder teilweise zurück, sobald die Prämien für drei Jahre oder für ein Zehntel der für Ihre Zahlung vereinbarten Dauer (mindestens jedoch für ein Jahr) entrichtet wurden.

Der Rückkaufswert berechnet sich gemäss den folgenden Bestimmungen aufgrund des mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Inventar-Deckungskapitals (Sterbetafel EKM/EKF 1995, mit einem garantierten Zinssatz von 2 %).

Das Inventar-Deckungskapital Ihrer Versicherung wird durch die verzinsten Anhäufung derjenigen Prämienteile gebildet, welche zur Aufnung Ihres Sparguthabens und gegebenenfalls der Verwaltungskostenreserve bestimmt sind. Die restlichen Prämienteile werden alljährlich für die Deckung des Risikos sowie der jeweiligen Kosten

verwendet. Der Rückkaufswert entspricht dem Inventar-Deckungskapital, unter Abzug der noch nicht amortisierten Abschlusskosten. Dieser Abzug beträgt 5 % der vertraglich vorgesehenen Prämien-summe, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Barwert der ausstehenden Prämien zum Zeitpunkt des Rückkaufs und dem Barwert der Prämien bei Vertragsbeginn. Der Abzug darf jedoch ein Drittel des Inventar-Deckungskapitals nicht übersteigen.

Der Rückkaufswert einer Versicherung gegen Einmaleinlage, einer Versicherung, deren sämtliche Prämien bezahlt wurden und einer prämienfrei umgewandelten Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme wird durch das Inventar-Deckungskapital gebildet.

Sind der Gesellschaft Policendarlehen, Zinsen, Prämien oder Kosten geschuldet, so werden diese mit dem Rückkaufswert verrechnet.

Der Rückkaufswert wird innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Begehrens ausbezahlt.

4. Wie wird Ihre Versicherung umgewandelt?

Auf Ihr schriftliches Begehren wird Ihr Vertrag teilweise oder vollständig in eine prämienfrei herabgesetzte Versicherung umgewandelt, sobald die Prämien für drei Jahre oder für ein Zehntel der für Ihre Zahlung vereinbarten Dauer (mindestens jedoch für ein Jahr) entrichtet wurden.

Wird das Umwandlungsbegehren vor Ablauf einer dreissigtägigen Frist seit Beginn der Versicherungsperiode gestellt, berechnet sich der Umwandlungswert auf das Ende der abgelaufenen Versicherungsperiode. Andernfalls wird der Umwandlungswert auf das Ende des laufenden Versicherungsvierteljahres berechnet, wobei die Versicherung bis zu diesem Zeitpunkt in vollem Umfang in Kraft bleibt.

Der Umwandlungswert entspricht einem Kapital der Hauptversicherung, das sich ergibt, wenn man den Rückkaufswert der Versicherung als Inventar-Einmaleinlage der umgewandelten Versicherung, unter Abzug der verfallenen und nicht bezahlten Prämien, Policendarlehen, Zinsen und Kosten, verwendet.

Die im Sinne des vorstehenden Absatzes umgewandelte Versicherung hat im Erlebensfall bei Vertragsablauf ein Kapital von gleicher Höhe wie bei Tod des Versicherten vor Vertragsablauf. Beträgt der Umwandlungswert weniger als Fr. 1000.–, so wird die gesamte Versicherung zurückgekauft, es sei denn, Sie stellen ausdrücklich das Begehren auf Umwandlung.

Eine gemischte Lebensversicherung – Etappenplan wird als reine gemischte Lebensversicherung weitergeführt.